

A. Anwendung des Tarifvertrags für Angestellte im Hinblick auf die Einführung des Arbeitgeberzuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag der nicht pflichtversicherten Angestellten gemäß § 405 RVO n.F.

A. Anwendung des Tarifvertrags für Angestellte im Hinblick auf die Einführung des Arbeitgeberzuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag der nicht pflichtversicherten Angestellten gemäß § 405 RVO n.F.

Nach § 1 des Tarifvertrages vom 15. Juni 1959 erhalten Angestellte in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten geltenden Beihilfevorschriften. Diese gehen davon aus, dass der Beamte zunächst in angemessenem Umfang Vorsorge aus eigenen Mitteln trifft und diese Vorsorge aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn durch die Beihilfen ergänzt wird.

Vor dem 1. Januar 1971 hatten die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversicherten Angestellten keinen Anspruch auf Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zu ihrer freiwilligen Krankenversicherung. Die Aufwendungen dieser Angestellten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen waren daher nach § 1 des Tarifvertrages nach Maßgabe der Beihilfevorschriften für Beamte beihilfefähig. Für pflichtversicherte Angestellte, die bereits vor dem 1. Januar 1971 Anspruch auf Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung hatten, enthält der Tarifvertrag in § 3 Absatz 1 eine von den Beihilfevorschriften abweichende Regelung. Danach werden diese Angestellten grundsätzlich auf die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verwiesen; nur in den Fällen, in denen die Träger der Krankenversicherung lediglich Zuschüsse gewähren, besteht Anspruch auf Beihilfen nach Abzug der Zuschüsse von den beihilfefähigen Aufwendungen. In dieser Regelung liegt die Hauptbedeutung des Tarifvertrages vom 15. Juni 1959. Grundlage für die Einbeziehung der in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversicherten Angestellten in die volle Beihilfeberechtigung war somit die Tatsache, dass sich der Arbeitgeber an der Eigenvorsorge, d.h. an den Beiträgen zur Krankenversicherung, dieser Angestellten nicht beteiligte.

Diese Grundlage für die uneingeschränkte Beihilfegewährung ist am 1. Januar 1971 mit dem In-Kraft-Treten des § 405 RVO n.F., der nunmehr auch den nicht pflichtversicherten Angestellten einen Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag einräumt, weggefallen. Dieser einschneidenden Änderung der dem Tarifvertrag vom 15. Juni 1959 zugrunde liegenden Rechtslage ist seiner Weiteranwendung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen (vgl. hierzu BAG U. v. 28. Januar 1964 = AP Nr. 92 zu § 242 BGB - Ruhegehalt). Hierzu ist von dem Willen der Tarifvertragsparteien auszugehen, wie er sich aus der Regelung für die Pflichtversicherten ergibt. Das bedeutet, dass die nach § 405 RVO n.F. zuschussberechtigten Angestellten nunmehr grundsätzlich wie die pflichtversicherten Angestellten zu behandeln sind.

Ich bin jedoch der Auffassung, dass die bisherige beihilferechtliche Rechtsstellung der nicht pflichtversicherten Angestellten nicht unberücksichtigt bleiben kann, und bitte daher, bei nach dem 31. Dezember 1970 entstandenen Aufwendungen wie folgt zu verfahren:

Aufwendungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Angestellten zustehenden Leistungen aus einer freiwilligen Krankenversicherung hinausgehen, es sei denn, dass während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, der Arbeitgeber nicht nach § 405 RVO an der Aufbringung der Beiträge zur Krankenversicherung des Angestellten beteiligt war. Übersteigt der Beitrag des Angestellten zu einer privaten Krankenversicherung den Beitrag, der bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, so gelten als zustehende Leistungen im Sinne des vorstehenden Satzes die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur insoweit, als sie dem Verhältnis des tatsächlichen Beitrags zu dem Beitrag bei Krankenversicherungspflicht entsprechen; maßgebend sind die Beiträge im Zeitpunkt der Antragstellung.

Beispiele:

1. Der Angestellte (verheiratet, zwei Kinder) hat beihilfefähige Aufwendungen in Höhe von 1.200 DM. Die private Krankenversicherung erstattet hierauf 800 DM. Die Beihilfe beträgt 65 v.H. des Unterschiedsbetrages von 400 DM. Sie ist somit auf 260 DM festzusetzen.

2. Wie Beispiel 1, jedoch beträgt der Monatsbeitrag zur privaten Krankenversicherung 171 DM. Bei Krankenversicherungspflicht würde der Beitrag 114 DM betragen. Die private Krankenversicherung erstattet die vollen Aufwendungen von 1.200 DM. Diese sind jedoch vor Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen wie folgt zu vermindern:

Anzurechnende Leistung =	1.200×114	= 800
	171	

Die Beihilfe beträgt 65 v.H. des Unterschiedsbetrages ($1.200 - 800 = 400$). Sie beträgt somit, wie in Beispiel 1 = 260 DM.